

TOP 4:

Gesetz zur Stärkung eines aktiven Schutzes von Kindern und Jugendlichen (Bundeskinderschutzgesetz - BKiSchG)

Drucksache: 670/11

I. Zum Inhalt des Gesetzes

Mit dem Gesetz sollen Prävention und Intervention im Kinderschutz weiterentwickelt werden. Ziel ist es, im Interesse des Schutzes von Kindern vor Gefahren einheitliche Regelungen zu schaffen und alle beteiligten Akteure - insbesondere Eltern, Kinderärzte, Hebammen, Jugendämter und Familiengerichte, die sich für das Wohlergehen von Kindern engagieren - zu stärken und den Kinderschutz in Deutschland zu optimieren.

Das Gesetz besteht aus fünf Artikeln. Den Kern des Gesetzes bilden das Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG, Artikel 1) und die Änderungen des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII, Artikel 2).

Das KKG zielt darauf ab, das Wohl von Kindern und Jugendlichen zu schützen sowie ihre körperliche, geistige und seelische Entwicklung zu fördern. Den Schwerpunkt bilden die Regelungen von Rahmenbedingungen für verbindliche Netzwerkstrukturen im Bereich "Früher Hilfen" sowie zur Beratung und Übermittlung von Informationen durch Geheimnisträger im Falle der Kindeswohlgefährdung.

Die Regelung von Rahmenbedingungen für verbindliche Netzwerke sieht vor, leicht zugängliche Hilfeangebote für Familien vor der Geburt und in den ersten Lebensjahren des Kindes flächendeckend auf einem hohen Niveau einzuführen bzw. zu verstetigen. Dabei sollen die wichtigen Akteure im Bereich des Kinderschutzes (Jugendämter, Schulen, Gesundheitsämter, Ärzte, Schwangerschaftsberatungsstellen, Krankenhäuser und die Polizei) in einem Kooperationsnetzwerk zusammengeführt werden, um den präventiven und intervenierenden Kinderschutz bestmöglich realisieren zu können. Auch soll der Einsatz von Familienhebammen gestärkt werden, da sie wichtige psychosoziale Unterstützungsleistungen für Familien erbringen und Lotsenfunktionen in den Netzwerken "Früher Hilfen" haben. Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen

und Jugend beabsichtigt daher, von 2012 bis 2015 jährlich 30 Millionen Euro zur Verfügung zu stellen, um den Einsatz von Familienhebammen zu verbessern.

Die Vorschrift zur Beratung und Übermittlung von Informationen durch Geheimnisträger an das Jugendamt bei Kindeswohlgefährdung sieht insoweit ein mehrstufiges Verfahren vor: In einer ersten Stufe werden kind- und jugendnah beschäftigte Berufsgeheimnisträger (Ärzte, Psychologen, Psychotherapeuten und Sozialpädagogen bzw. -berater) im Hinblick auf die vorrangige elterliche Erziehungsverantwortung und den Primat der elterlichen Gefahrenabwendung zunächst zur Beratung von personensorgeberechtigten Eltern und zur Motivation der Inanspruchnahme geeigneter Hilfen verpflichtet. Erst in einer zweiten Stufe sollen Berufsgeheimnisträger befugt sein, im Interesse eines aktiven Kinderschutzes Informationen an das Jugendamt weiterzugeben.

Die Änderungen des SGB VIII (Artikel 2) betreffen u. a. hauptamtliche Mitarbeiter der öffentlichen und freien Jugendhilfe; diese sollen künftig ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen, um sicherzustellen, dass einschlägig Vorbestrafte keine Tätigkeiten in der Kinder- und Jugendhilfe wahrnehmen. Ferner soll Kindern und Jugendlichen künftig im Falle einer Not- oder Konfliktlage auch ohne Kenntnis des Personensorgeberechtigten ein eigener Anspruch auf Beratung eingeräumt werden.

Zur Verhinderung sogenannten "Jugendamt-Hoppings" soll im Falle des Umzugs einer Familie das neu zuständige Jugendamt die notwendigen Informationen von dem ehemals zuständigen Jugendamt erhalten können.

Um eine kontinuierliche Qualitätsentwicklung in allen Bereichen der Kinder- und Jugendhilfe zu ermöglichen, sollen Standards für die Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen und für ihren Schutz vor Gewalt entwickelt werden. Die Finanzierung aus öffentlichen Mitteln soll dabei an die Umsetzung von Maßnahmen zur Qualitätsentwicklung und -sicherung geknüpft werden.

Zu den Mindestvoraussetzungen für die Erteilung einer Betriebserlaubnis für eine Einrichtung, in der Kinder oder Jugendliche ganztägig oder für einen Teil des Tages betreut werden, soll unter anderem die Einräumung eines Beteiligungs- und Beschwerdeverfahrens für Kinder und Jugendliche in persönlichen Angelegenheiten zählen.

Darüber hinaus sollen Schutzmaßnahmen für Kinder und Jugendliche ohne Gefährdung des Vertrauensschutzes ermöglicht werden. In einer ersten Stufe sollen Berufsheimnisträger die personensorgeberechtigten Eltern beraten und sie zur Inanspruchnahme geeigneter Hilfen motivieren. Wenn dies ausscheidet oder als erfolglos eingeschätzt wird und für den wirksamen Schutz des Kindes oder Jugendlichen das Tätigwerden des Jugendamtes für erforderlich gehalten wird, sollen die entsprechenden Berufsheimnisträger befugt sein, dem Jugendamt die erforderlichen Angaben mitzuteilen.

Das Gesetz soll am 1. Januar 2012 in Kraft treten.

II. Zum Gang der Beratungen

Der Bundesrat hat in seiner 883. Sitzung am 27. Mai 2011 zu dem Gesetzentwurf Stellung genommen, vgl. BR-Drucksache 202/11 (Beschluss). In der Stellungnahme werden die Zielsetzung des Gesetzes und das ausgewogene Verhältnis zwischen der Stärkung des Schutzauftrags und dem präventiven Schutz von Kindern und Jugendlichen begrüßt. Die beschlossenen Änderungsvorschläge betreffen im KKG die Ergänzung der in § 1 geregelten Zielrichtung des Gesetzes um den Aspekt der Förderung der "Gesundheit" von Kindern und Jugendlichen und die ausdrückliche Nennung der vorrangigen Akteure (Geburts- und Kinderkliniken, Hebammen, Frauenarzt- und Kinderarztpraxen und Schwangerenberatungsstellen) für den Vorhalt von multiprofessionellen Angeboten für die Kindesentwicklung. Ferner sollen die in § 3 genannten beteiligten Institutionen des Netzwerks für den Kinderschutz um die Gruppe der nichtakademischen Heilberufe ("Gesundheitsfachberufe": Krankenpfleger und Hebammen), die als Partner im Gesundheitswesen im Gesetz ebenfalls erwähnt werden, und die in § 4 genannten Berufsheimnisträger um die Gruppe der "sozialpädagogischen und therapeutischen Fachkräfte in Einrichtungen der Jugendhilfe und der Eingliederungshilfe", ergänzt werden. Überdies soll die in einigen Ländern bereits bestehende weitergehende gesetzliche Verpflichtung (nicht bloße Befugnis) der in § 4 genannten Heimnisträger, dem Jugendamt Anhaltspunkte für die Gefährdung des Kindeswohls mitzuteilen, unberührt bleiben.

Die zum SGB VIII beschlossenen Änderungsvorschläge haben zum Teil klarstellenden Charakter. Es wird aber auch die Bitte an den Bund herangetragen, solche Entbürokratisierungen zu den in § 59 geregelten Vorschriften zur Beurkundung und Beglaubigung vorzunehmen, die mit den derzeitigen Bemühungen von Bund und Ländern um eine Entbürokratisierung des Unterhaltsvorschussgesetzes korrespondieren. Darüber hinaus ist die Forderung aufgestellt worden, dass das nach § 87c örtlich zuständige Jugendamt für die Amtsvormundschaft

eines Minderjährigen nicht mehr zwingend verpflichtet sein soll, bei einem Wechsel des gewöhnlichen Aufenthalts der Mutter in den Zuständigkeitsbereich eines anderen Jugendamtes, die Weiterführung der Amtsvormundschaft bei dem an sich neu zuständigen Jugendamt zu beantragen. Dieser Antrag soll nur noch dann gestellt werden, wenn das Kindeswohl dem Wechsel der Zuständigkeit nicht entgegensteht. Gleiches soll auch für Adoptionsvormundschaften nach § 1751 Absatz 4 BGB gelten.

Überdies wird vorgeschlagen, das Fünfte Buch Sozialgesetzbuch (SGB V) um eine Regelung zur "Primären Prävention für Kinder durch regionale Netzwerke" zu ergänzen und zu prüfen, ob im Neunten Buch Sozialgesetzbuch Bestimmungen zum Schutz behinderter Kinder und Jugendlicher aufgenommen werden können, die unter der Verantwortung anderer Sozialleistungsträger durch Einrichtungen und Fachdienste außerhalb der Jugendhilfe betreut werden.

Der Deutsche Bundestag hat das Gesetz aufgrund der Beschlussempfehlung und des Berichts des Ausschusses für Familie, Senioren, Frauen und Jugend in seiner 136. Sitzung am 27. Oktober 2011 nach Maßgabe von Änderungen angenommen. Dabei sind die vorgenannten Änderungsvorschläge des Bundesrates nicht berücksichtigt worden.

Berücksichtigung gefunden haben allerdings die Vorschläge des Bundesrates, im KKG die Beratungsstellen nach §§ 3 und 8 SchKG als an den Netzwerken im Kinderschutz nach § 3 zu beteiligenden Institutionen aufzunehmen, um so sicherzustellen, dass ausschließlich fachlich qualifizierte Schwangeren- und Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen in die Netzwerkstrukturen zum Kinderschutz aufgenommen werden. Ebenfalls aufgegriffen wurde die Forderung nach einer klarstellenden Ergänzung in § 17 Absatz 2 SGB VIII im Zusammenhang mit der Wahrnehmung der elterlichen Sorge im Fall von Trennung und Scheidung vor dem Hintergrund bereits erfolgter Änderungen des FGG. Außerdem wurde einer Forderung des Bundes entsprochen und verdeutlicht, dass mit den neu geregelten erweiterten Anforderungen für die Erteilung einer Betriebs-erlaubnis nach § 45 Absatz 2 Nummer 2 SGB VIII keine wesentlich veränderte Aufgabenstellung für Kindertageseinrichtungen verbunden sein soll. Ebenfalls wurde dem Wunsch des Bundesrates Rechnung getragen, die Staatsanwaltschaften in die Liste der Kooperationspartner der Kinder- und Jugendhilfe in § 81 SGB VIII aufzunehmen

Darüber hinaus ist das Gesetz um weitere Regelungen ergänzt worden. Das SGB VIII enthält nunmehr eine Regelung für die Qualitätsentwicklung in der Kinder- und Jugendhilfe. Außerdem wurde beschlossen, dass die Bundesregie-

rung und die Länder das Gesetz zu evaluieren haben und dem Deutschen Bundestag über ihre Ergebnisse bis Ende 2015 Bericht erstatten sollen.

III. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **federführende Ausschuss für Frauen und Jugend** empfiehlt dem Bundesrat, zu dem Gesetz den Vermittlungsausschuss aus fünf Gründen anzurufen: Zum einen soll die Erstattungsfähigkeit der Kosten für Hebammenleistungen durch die gesetzlichen Krankenversicherungen auch ohne das Vorliegen einer ärztlichen Anordnung im Interesse der Prävention vor Gesundheitsschäden auf sechs Monate ausgeweitet werden. Zum anderen wird eine dauerhafte (und nicht lediglich befristete) Finanzierung des Projekts "Bundesinitiative Familienhebammen" gefordert. Darüber hinaus sollen die Krankenkassen im SGB V verpflichtet werden, die primärpräventiven Leistungen der regionalen Netzwerke "Frühe Hilfen" mit einem angemessenen Zuschuss zu unterstützen. Außerdem sollen die in dem neuen § 79a SGB VIII getroffenen Regelungen zur Qualitätsentwicklung und -sicherung in der öffentlichen Jugendhilfe auf das Notwendige beschränkt werden und die den Ländern infolge der Umsetzung des Bundeskindestschutzes direkt oder indirekt entstehenden finanziellen Mehrbelastungen durch den Bund ausgeglichen werden.

Der **Gesundheitsausschuss** empfiehlt, dem Gesetz zuzustimmen und darüber hinaus eine EntschlieÙung zu fassen. In der EntschlieÙung wird verdeutlicht, dass Prävention zum Schutz von Kindern und Jugendlichen nicht alleinige Aufgabe der öffentlichen Jugendhilfe ist, sondern darüber hinaus als "Frühe Hilfe" auch dem Gesundheitsbereich unterfällt. Es wird für erforderlich gehalten, die Rahmenbedingungen des Gesundheitswesens im SGB V zur frühzeitigen Unterstützung von Familien in belasteten Lebenssituationen zu optimieren. Zudem wird die Bundesregierung aufgefordert, besonders kostenträchtige Regelungen im Kinderschutzgesetz auf ihre Erforderlichkeit hin zu hinterfragen und diese auf das unabdingbar Notwendige zu beschränken. Es werden auch einige der vorgenannten Forderungen des Ausschusses für Frauen und Jugend wiederholt.

Die Empfehlungen der Ausschüsse ergeben sich aus der **Drucksache 670/1/11**.

